



## Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 27.03.2023	551/GV/XIX	Amt III -Le/pa
Federführendes Amt	Bauamt	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	18.04.2023	beschließend
Gemeindevertretung	04.05.2023	beschließend

### Wahl einer Ortsgerichtsvorsteherin/eines Ortsgerichtsvorstehers für das Ortsgericht Glashütten III (Oberems)

#### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, der ständigen Vertretung des Direktors des Amtsgerichts Königstein Frau Nicole Volkmar, Hauptstraße 37, 61479 Glashütten für das Amt als Ortsgerichtsvorsteherin für das Ortsgericht Glashütten III (Oberems) vorzuschlagen.

#### Erläuterungen:

Die ständige Vertreterin des Direktors am Amtsgericht in Königstein, Frau Richter Dr. Demme teilte mit, dass die Amtszeit der bisherigen Ortsgerichtsvorsteherin für das Ortsgericht Glashütten III (OT Oberems), Frau Nicole Volkmar, bereits mit Datum 24.07.2022 abgelaufen sei.

Für das Ortsgericht Glashütten III (OT Oberems) ist daher die Neuwahl einer Ortsgerichtsvorsteherin/eines Ortsgerichtsvorstehers gemäß § 7 Abs. 1 Ortsgerichtsgesetz vorzunehmen.

Frau Volkmar hat mitgeteilt, dass sie für dieses Amt auch weiterhin zur Verfügung stehe.

Trotz erfolgter Ausschreibung im Amtsblatt hat sich kein weiterer Bewerber gefunden der das Amt einer Ortsgerichtsvorsteherin/eines Ortsgerichtsvorstehers übernehmen möchte.

Es wird daher empfohlen, der ständigen Vertreterin des Direktors des Amtsgerichts Königstein erneut Frau Nicole Volkmar, Hauptstraße 37, 61479 Glashütten für das Amt als Ortsgerichtsvorsteherin für das Ortsgericht Glashütten III (Oberems) vorzuschlagen.

Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeindevertretung vom Vertreter des Amtsgerichts Königstein für die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der/die vorgeschlagene Person bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die Gemeindevertretung hat die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Die Wahl erfolgt gem. § 55 Abs. 1 und 5 HGO nach Stimmenmehrheit (Mehrheitswahlverfahren).

Gemäß § 55 Abs. 3 HGO kann jedoch, wenn niemand widerspricht, auch durch Zuruf oder per Handaufheben abgestimmt werden. Dieses Wahlverfahren entspricht analog den Vorschriften des Ortsgerichtsgesetzes (§ 7 Abs. 2 OGG). Bewerber/-innen können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind.

Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die

- ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichtes nicht- oder nicht mehr haben,
- die Besorgung von Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben,
- als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind (§ 8 Abs. 1 und 2 OGG),
- Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind sowie Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Thomas Ciesielski  
Bürgermeister